

## **Erste Änderungssatzung der Satzung der Stadt Werneuchen über die Erhebung von Abgaben zur Umlage der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ zu zahlenden Verbandsbeiträge und der entstehenden Verwaltungskosten ab dem Jahr 2023**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.1/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18]), des § 80 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28] ) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.1/04, [Nr. 08]), S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19,[Nr.36]) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen am 25.05.2023 folgende erste Änderungssatzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Werneuchen über die Erhebung von Abgaben zur Umlage der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ zu zahlenden Verbandsbeiträge und der entstehenden Verwaltungskosten ab dem Jahr 2022 vom 14. Juli 2022 (Amtsblatt der Stadt Werneuchen vom 17. August 2022, Nr. 8, Woche 33, S. 7 f.) wird wie folgt geändert.

1. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

(1) Die Umlage je Hektar der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt

für das Kalenderjahr 2023:

- Vorteilsgebietstyp „Siedlung/Verkehr“ (2,0) 26,87 €
- Vorteilsgebietstyp „Landwirtschaft“ (1,0) 13,85 €
- Vorteilsgebietstyp „Wald“ (0,5) 6,92 €.

(2) Der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung festgesetzte Umlagesatz gilt für die Folgejahre so lange weiter, bis ein neuer Umlagesatz durch eine (Änderungs-)Satzung für Folgejahre festgesetzt wird.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Werneuchen rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Werneuchen, den ...

Bürgermeister